

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

was umfasst der Begriff Sport? Ballonfahren und das 25-m-Liegendschießen (olympische Disziplin) gelten ausdrücklich als **Sport**, auch wenn man sich fragen kann, welcher körperlichen Ertüchtigung beides dient. Dagegen ist **Grillen** mangels körperlicher Ertüchtigung kein Sport und ein Verein zur Pflege der Grillkultur nicht gemeinnützig, wie eine aktuelle Entscheidung zeigt. Anders fällt die finanzgerichtliche Beurteilung wiederum beim „**IPSC-Schießen**“ aus, das als gemeinnützig anerkannt wurde. Der **Steuertipp** beleuchtet die Möglichkeit, **Zuwendungsbestätigungen** elektronisch zu übermitteln.

Kochkunst

Kann Grillen gemeinnützig sein?

Grillen ist für viele - fast unabhängig von der Jahreszeit - eine populäre Art der Zubereitung von Lebensmitteln geworden. Kann ein Verein zur Förderung und Pflege der **Grillkultur**, der Kochkunst und der technischen Grillkultur gemeinnützig sein? Dieser Frage ist das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg nachgegangen.

Im Streitfall nahm die „sportliche Abteilung“ des Vereins an regionalen, deutschen und internationalen **Meisterschaften** teil. Der Verein hatte angeführt, dass er gleich mehrere gemeinnützige Zwecke erfülle: Er fördere Kunst und Kultur, den Sport, die Heimatpflege und -kunde, das traditionelle Brauchtum und das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit ab. Auch das FG hat den Satzungszweck nicht als gemeinnützig beurteilt und die Klage des Vereins abgewiesen. Voraussetzung der **Gemeinnützigkeit** sei, dass die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert werde („Katalogzwecke“).

Nach Ansicht des Gerichts umfasst der Begriff „Sport“ Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und der körperlichen Ertüchtigung dienen. „**Grillsport**“ ist aber nicht als Sport anzusehen, weil dabei laut FG offensichtlich eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität fehlt, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen gekennzeichnet ist. Der „Erfolg des Grillens“ hängt vielmehr von Überlegungen ab, wie und mit welcher Temperatur die Lebensmittel gegrillt werden. Das FG kam zu dem Ergebnis, dass die **private Freizeitgestaltung** im Vordergrund der Vereinstätigkeit stand. Auch die anderen Förderzwecke, die der Verein angeführt hatte, waren laut FG nicht erfüllt, so dass es keine Gemeinnützigkeit feststellen konnte.

Hinweis: Welche Katalogzwecke als gemeinnützig gelten, ist abschließend in der Abgabenordnung geregelt. Vereine, die andere als die in diesem Katalog aufgezählten Zwecke verfolgen, haben es schwer, als gemeinnützig anerkannt zu werden. Ein Ausweg kann die „Öffnungsklausel“ sein. Dahinter verbirgt sich die Möglichkeit, dass ein Vereinszweck auch dann als gemeinnützig anerkannt werden kann, wenn er nicht zu den Katalogzwecken gehört. Voraussetzung ist aber, dass der Verein den Zweck verfolgt, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos zu fördern.

Das FG Köln hatte Turnierbridge zwar nicht als Sport eingeordnet, die Förderung von Turnierbridge aber nach der „Öffnungsklausel“

In dieser Ausgabe

Kochkunst: Kann Grillen gemeinnützig sein?	1
Schießsport: IPSC-Schießen ist gemeinnützig	2
Umsatzsteuer: Ist eine Pferdepension begünstigt?	2
Zweckbetrieb: Hotel muss Unterstützung von Hilfsbedürftigen nachweisen.....	3
Steuergeschenk: Können Arbeitnehmer des Vereins die Übungsleiterpauschale erhalten?.....	3
Sprengkörper: Fußballverein darf Randalierer bei Verbandsstrafen zur Kasse bitten.....	4
Steuertipp: Versand von Spendenquittungen per E-Mail	4

für gemeinnützig erklärt (vgl. Ausgabe 07/14). Allerdings bleibt hier noch das letzte Wort des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

Schießsport

IPSC-Schießen ist gemeinnützig

Neben dem traditionellen Schießsport finden sich immer mehr andere Arten des Schießens. Eine davon ist das „IPSC-Schießen“, ein sportliches Bewegungsschießen (IPSC steht für International Practical Shooting Confederation). Der Schütze muss sich dabei durch einen Parcours bewegen und vorgegebene Ziele treffen. Ob auch diese Variante des Schießsports als gemeinnützig anzuerkennen ist, hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschieden.

Während das Finanzamt die Anerkennung abgelehnt hatte, war die Klage des Vereins erfolgreich. Laut FG verfolgt der Verein die **Förderung des Sports**. Dieser Begriff umfasse Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllten und der körperlichen Ertüchtigung dienten. Erforderlich sei daher eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität. Das als Satzungszweck des Vereins bezeichnete IPSC-Schießen erfülle diese Kriterien und eigne sich zur körperlichen Ertüchtigung. Bei der Ausübung dieser Schießdisziplin seien nämlich Geschick im Umgang mit der Waffe, Konzentrationsfähigkeit, Körperbeherrschung und körperliches Leistungsvermögen in Bezug auf das präzise Schießen sowie das möglichst schnelle Durchlaufen des Parcours erforderlich.

Das IPSC-Schießen sei auch **nicht** als **allgemeinwohlschädlich** einzuordnen. Die Förderung der Allgemeinheit werde nicht durch die Kombination der Elemente „Schießen“ und „Absolvieren eines Parcours“ ausgeschlossen. Hier würden keine kriegsähnlichen Situationen nachgestellt. Anders als beim Paintball würden keine Gegenspieler „eliminiert“, es gehe nicht um die Eroberung und/oder Verteidigung von Flaggen oder Landschaftsmarken. Das sportliche Ziel beim IPSC-Schießen liege (nur) darin, den Schießparcours mit möglichst hoher Trefferquote in möglichst kurzer Zeit zu durchlaufen. Die Ziele beim IPSC-Schießen seien in keiner Weise der menschlichen Gestalt ähnlich, da nur auf Papp- oder Metallziele geschossen werde. Anders als beim Paintball sei das Tragen von Tarnkleidung nach dem Regelwerk ausdrücklich verboten.

Hinweis: Die abstrakte Gefahr bei einem nichtsatzungsgemäßen Gebrauch der Waffen und Fähigkeiten bedingt laut FG noch nicht

einen Ausschluss der Gemeinnützigkeit des - nach dem Waffengesetz regelkonformen - IPSC-Schießens. Die Möglichkeit eines Missbrauchs führe nicht dazu, dass die grundlegenden Aspekte, die den Sport als solchen als förderungswürdig einstufen, entfielen. Da das Finanzamt Revision eingelegt hat, muss jetzt der Bundesfinanzhof entscheiden.

Umsatzsteuer

Ist eine Pferdepension begünstigt?

Viele Reitsportvereine bieten ein „Rundum-sorglos-Paket“ an. Häufig gehört dazu auch die Möglichkeit, das Pferd in den vereinseigenen Anlagen unterzubringen und dort versorgen zu lassen. Wie dies umsatzsteuerrechtlich zu werten ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt.

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Reiterverein, der Pferdepensionsverträge mit seinen Mitgliedern abgeschlossen hatte. Für 250 € monatlich wurde das einzelne Pferd untergebracht und gepflegt; in diesem Betrag war auch ein Entgelt für die Nutzung der Reitanlagen enthalten. Im näheren Umkreis befanden sich auch mehrere privatwirtschaftlich betriebene Reiterhöfe, die ähnliche Leistungen zu einem vergleichbaren Preis anboten. Der Verein war der Ansicht, dass seine Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterliegen oder allenfalls der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden ist.

Der BFH ist dem nicht gefolgt, weil Pferdepensionsleistungen nicht zum **Kernbereich des Reitsports** gehören und nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. Auch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes war nicht möglich, weil kein Zweckbetrieb gegeben war. Die Pensionsleistungen bieten zwar günstige Rahmenbedingungen für die Ausübung des Pferdesports, sind aber kein unentbehrliches Mittel für die Erreichung des Vereinszwecks. Die Annahme eines Zweckbetriebs scheitert auch daran, dass der Verein mit seinem Pensionsbetrieb in direktem Wettbewerb mit den in seinem Einzugsbereich befindlichen Betrieben steht.

Hinweis: Der BFH bezweifelt sogar die Gemeinnützigkeit des Vereins, da er möglicherweise gegen das Ausschließlichkeitsgebot verstößt. Nach diesem Gebot darf ein Verein neben seiner gemeinnützigen Zielsetzung keine weiteren, nichtgemeinnützigen Zwecke verfolgen. Im Streitfall erzielte der Verein den Großteil seiner Einnahmen aus der Pensionspferdehaltung. Daher stellte sich die Frage, ob

die Pensionspferdehaltung ein von dem gemeinnützigen Zweck losgelöster Zweck ist. Die Betätigung des Vereins wäre in diesem Fall insgesamt steuerpflichtig und ließe sich nicht in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufteilen.

Hinweis: Die Entscheidung belegt, wie wichtig eine vernünftige Dokumentation ist. Die relevanten Daten hätten beispielsweise durch Standardformulare bei den Gästen abgefragt werden können.

Zweckbetrieb

Hotel muss Unterstützung von Hilfsbedürftigen nachweisen

Vereine, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind von der **Körperschaftsteuer** befreit. Das gilt aber nicht, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der kein Zweckbetrieb ist.

Ein gemeinnütziger Verein hat kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, eine vollumfängliche Einordnung seines „**Familienhotels**“ als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abzuwenden. Nach seiner Satzung bezweckte der Verein mit seinem Viersternehotel - einer Ferien- und Bildungsstätte - unter anderem die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung der Familienerholung.

Den Jahresabschlüssen zufolge entfielen in den Jahren 2003 und 2005 zwischen 22 % und 24,5 % der Hotelübernachtungen auf Personen mit Behinderung. In seinen Körperschaftsteuererklärungen ordnete der Verein nur die Einnahmen aus der Gastronomie und der Vermietung von Konferenzräumen als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein. Im Übrigen sah er den Hotelbetrieb als steuerbegünstigten Zweckbetrieb an.

Der BFH hat entschieden, dass das Familienhotel in vollem Umfang ein steuerpflichtiger **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** ist. Die Voraussetzungen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs waren nicht erfüllt. Laut BFH konnte das Familienhotel nicht als steuerbegünstigte Einrichtung der Wohlfahrtspflege eingeordnet werden, weil es hierzu in besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen dienen müsste. Das wäre erst dann der Fall, wenn mindestens zwei Drittel der Leistungen hilfsbedürftigen Personen zugutekämen. Der Verein konnte jedoch nicht nachweisen, dass er diese Zweidrittelgrenze erreicht hatte; hierzu wären Aufzeichnungen darüber erforderlich gewesen, wem die Unterstützung im Hotel zugutegekommen war.

Steuer geschenk

Können Arbeitnehmer des Vereins die Übungsleiterpauschale erhalten?

Häufig sind Arbeitnehmer von Vereinen über ihre Haupttätigkeit hinaus **nebenberuflich** für den Verein tätig. Hier stellt sich die Frage, ob ihnen für die nebenberufliche Tätigkeit die Übungsleiterpauschale gewährt werden kann. Ein hilfreiches Urteil hierzu hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) gefällt.

Ein gemeinnütziger Verein hatte sich gegen eine Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen über insgesamt 3.437,93 € zur Wehr gesetzt. Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Behinderung. Zudem bietet er Gruppen- und Sportangebote für sämtliche Mitglieder an. Diese Angebote werden jeweils entweder unentgeltlich, rein ehrenamtlich geleitet oder im Rahmen einer **nebenberuflichen Tätigkeit** mit einer Aufwandsentschädigung im Rahmen einer Übungsleiterpauschale vergütet.

Der Sozialversicherungsträger ging davon aus, dass eine mit der Übungsleiterpauschale vergütete Nebentätigkeit neben einer Haupttätigkeit beim selben Arbeitgeber **beitragspflichtig** ist. Es fehle an der „Nebenberuflichkeit“, weil Aufgaben wahrgenommen würden, die bereits Ausfluss aus der Haupttätigkeit seien und somit einen Teil dieser darstellten (hier: Fachkraft und Leiter von Freizeitangeboten).

Das LSG gab dem Verein Recht. Die zusätzlich gezahlten Gelder seien beitragsfrei, weil sie als steuerfreie Einnahmen nicht zum Arbeitsentgelt zählten. Wie das Gericht klarstellt, gelten als Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, nicht jedoch die steuerfreie Übungsleiterpauschale. Üben Versicherte bei einem gemeinnützigen Verein unterschiedliche Tätigkeiten aus, die beide als abhängige Beschäftigungen zu werten sind, liegt sozialversicherungsrechtlich ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vor. Die Nebentätigkeit kann laut LSG dennoch steuerrechtlich unabhängig von der Haupttätigkeit zu werten sein. Auch wenn ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliege, sei zu prüfen, ob das Gesamtentgelt in einen steuerpflichtigen und

einen steuerfreien Teil aufzuteilen sei. Hier seien die steuerrechtlichen Umstände auch für den Bereich der Sozialversicherung maßgeblich. Da es sich um eine Tätigkeit als Betreuer handelte und die Helfer nebenberuflich für den Verein tätig waren, konnte die Übungsleiterpauschale gewährt werden.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt, dass es auf Kleinigkeiten ankommen kann. Wir unterstützen Sie bei diesen komplexen Gestaltungen sehr gerne.

Sprengkörper

Fußballverein darf Randalierer bei Verbandsstrafen zur Kasse bitten

Sowohl in der Bundesliga als auch bei internationalen Spielen sorgen immer wieder Chaoten für eine „explosive“ Stimmung, etwa durch Bengalos. Da hierdurch eine Verletzungsgefahr für andere Zuschauer besteht, drohen seitens der Verbände empfindliche **Geldstrafen**. Ob diese Geldstrafen an den Zuschauer weitergegeben werden dürfen, der einen Böller wirft, hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Im Urteilsfall hatte ein Zuschauer eines Fußballspiels einen gezündeten Sprengkörper auf einen anderen Teil der Tribüne geworfen. Dafür sollte der 1. FC Köln eine Geldstrafe von 50.000 € zahlen, zu der ihn das Sportgericht des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) verurteilt hatte. Daraufhin verlangte der 1. FC Köln von dem Zuschauer Ersatz in Höhe von 30.000 € - zu Recht, wie der BGH urteilte. Zwischen dem Fan und dem Verein sei ein Zuschauervertrag zustande gekommen. Damit habe der Fan auch die Stadionordnung akzeptiert, aus der Pflichten entstanden seien, die er verletzt habe. Der Zuschauer habe alles zu unterlassen, was in einen ungestörten Spielablauf eingreifen würde.

Steuertipp

Versand von Spendenquittungen per E-Mail

Der alljährliche Versand der Zuwendungsbestätigungen („Spendenquittungen“) ist mit einem hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden. Das Bundesfinanzministerium will für Abhilfe sorgen und hat Erleichterungen für gemeinnützige Organisationen geschaffen.

Für Spenden, die Sie im letzten Jahr erhalten haben, können Sie den Zuwendenden die Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente übermitteln. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines **Verfahrens zur maschinellen Erstellung** von Zuwendungsbestätigungen angezeigt haben. Sie müssen dabei nur bestätigen, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck und enthalten die Angabe über die Anzeige an das Finanzamt.
- Eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet oder es wird beim Druckvorgang eine solche Unterschrift in eingescannter Form verwendet.
- Das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert.
- Das Buchen der Zahlungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden und die Summen können abgestimmt werden.
- Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens sind für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar; dies setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Sach- und Aufwandsspenden.

Hinweis: Für die Abzugsberechtigung ist es unerheblich, wenn Sie den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernehmen, sondern dem Zuwendenden überlassen. Eine Übermittlung per Brief bleibt nach wie vor möglich. Die Übermittlung per E-Mail kommt jedoch als rasches und effizientes Mittel der Kommunikation hinzu. Nutzen Sie diese Vereinfachung!

Mit freundlichen Grüßen